OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401008/2/HW

Datum:
Linz, 12. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, B-Straße, C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.01.2025, GZ: LINZ/923010004491/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.07.2023 wurde über D__ eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung wurde mit E-Mail vom 28.08.2023 von der nunmehr Beschwerde führenden Partei („Bf“) Einspruch erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2024 erging an die Bf die Aufforderung, eine Bevollmächtigung durch den Beschuldigten (D__) zur Einbringung des Einspruchs mittels Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Ein Vollmachtsnachweis wurde nicht übermittelt.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10.01.2025 wurde der Einspruch als unzulässig zurückgewiesen.

I.5. Mit Eingabe vom 23.01.2025 erklärte die Bf in Bezug auf den „Bescheid vom 10.01.2025“, dass sie „eine Beschwerde einlegen“ möchte und führt begründend aus, dass sie in dieser Angelegenheit lediglich als Empfangsbevollmächtigte von D__ gedient habe.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.07.2023 wurde eine Verwaltungsstrafe (nur) über D__ verhängt. Unter Berücksichtigung des Schreibens vom 14.11.2024 kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die E-Mail der Bf vom 28.08.2023 als Einspruch gegen diese Strafverfügung ansieht. Eine Bevollmächtigung zur Erhebung dieses Einspruchs im Namen von D__ wurde von der Bf – trotz Verbesserungsauftrag – nicht nachgewiesen, vielmehr führt die Bf in der Beschwerde aus, dass sie „lediglich als Empfangsbevollmächtigte“ gedient habe.

Da die Verwaltungsstrafe (nur) über D__ verhängt wurde, der Einspruch allerdings von der Bf erhoben wurde, hat die belangte Behörde den Einspruch mit Recht als unzulässig zurückgewiesen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger